

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hainichen

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 14. November 2007 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hainichen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeine Grundsätze
§ 2	Stadträte
§ 3	Einberufung der Sitzung
§ 4	Tagesordnung
§ 5	Sitzung des Stadtrates
§ 6	Verhandlungsleitung
§ 7	Ältestenrat
§ 8	Konstituierende Sitzungen des Stadtrates
§ 9	Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates
§ 10	Ausschluss wegen Befangenheit
§ 11	Beschlussfähigkeit
§ 12	Anträge und Vorlagen
§ 13	Beratungsverfahren
§ 14	Niederschrift
§ 15	Anfragen / Auskunftersuchen
§ 16	Anfragen der Einwohner / Anhörungen
§ 17	Unterrichtung der Öffentlichkeit
§ 18	Einwohnerversammlung
§ 19	Verfahren in den Ausschüssen
§ 20	Bildung der Ausschüsse
§ 21	Verfahren in den Ortschaftsräten
§ 22	Fraktionen
§ 23	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er führt die Bezeichnung Stadtrat der Stadt Hainichen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadträte.
- (4) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Hainichen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister oder die Ortschaftsräte kraft Gesetzes zuständig sind oder der Stadtrat per Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten dem Bürgermeister, den beschließenden Ausschüssen oder den Ortschaftsräten überträgt.
- (5) Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, muss die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen.
- (6) Der ehrenamtliche tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Diese Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

- (7) Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht können nach § 19 (4) SächsGemO vom Stadtrat mit einem Ordnungsgeld in Höhe von höchstens 500€ geahndet werden.

§ 2 Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich, nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (2) Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat.
- (3) Stadträte können nicht sein:
1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und Bediensteten der Stadt,
 2. die Bediensteten einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Stadt einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
 3. die Bediensteten eines Verwaltungsverbandes (§§ 5 und 23 SächsKomZG), dessen Mitglied die Stadt ist,
 4. die leitenden sowie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befassten Bediensteten der Rechtsaufsichtsbehörde
 5. Personen, die mit dem Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO stehen oder als Gesellschafter an derselben Gesellschaft beteiligt sind.
- (4) Der Stadtrat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Abs. 3 gegeben ist.

§ 3 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Stadtrat widerspricht.
- (2) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich ein und teilt die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Vorlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll mindestens einmal im Monat einberufen werden.
- (5) Vor Beginn eines jeden Halbjahres beschließt der Stadtrat einen Sitzungskalender. Darin werden die geplanten Sitzungen von:
1. Stadtrat
 2. Ausschüssen
 3. Ortschaftsräten
 4. Ältestenrat
- aufgeführt.
Über Pausen in der Sitzungsperiode entscheidet der Stadtrat.
- (6) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (7) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (8) Die Einladung zur Sitzung des Stadtrates muss den Stadträten mindestens acht volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage festgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin zu unterrichten.
- (9) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstag ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorlagen und Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm schriftlich von einer Fraktion, einem Ausschuss oder einem Ortschaftsrat zur Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat zugeleitet worden sind.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf die Tagesordnung der regelmäßigen Sitzungen sollen folgende Tagesordnungspunkte gesetzt werden:
- a) Eingänge und Mitteilungen
 - b) Anfragen der Stadträte
 - c) etwaige weitere Gegenstände
 - d) einmal im Quartal eine Einwohnerfragestunde.
- (4) Die Tagesordnung soll vor dem Versenden der Einladung im Ältestenrat beraten werden.

§ 5 Sitzung des Stadtrates

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister.
- (2) Die Sitzung des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (3) Soweit Öffentlichkeit der Sitzung besteht, hat jede Person das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen.
- (4) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten
 2. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden
 3. Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten
 4. Abschlüsse von Vergleichen
 5. Aushandeln von Vertragsbedingungen im Vergleich mit anderen konkurrierenden Personen oder Unternehmen
 6. Prozessangelegenheiten
 7. Einzelentscheidungen, bei denen z. B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Vorstrafen von Einwohnern und Bürgern relevant sind
 8. Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen
 9. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt

10. Maßnahmen der Bodenordnung
 11. Entwurfskonzeptionen zu Stadtentwicklungsprogrammen
 12. vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben
 13. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohles oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dagegen stehen. An die Stelle der Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung kann auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt treten. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für die Beschlüsse, die nach § 37 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO bekanntgegeben worden sind.

§ 6 Verhandlungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates.
- (2) Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.
- (4) Er kann auch einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen. Stadträte, die sich ungebührlich betragen oder sich beleidigend äußern, kann er zur Ordnung rufen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt:
 1. einen Stadtrat, der während seiner Rede mindestens zum dritten Male "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, das Wort entziehen, wenn er den Stadtrat bei einem vorherigen Sach- oder Ordnungsruf auf diese Folge hingewiesen hat. Dem betroffenen Stadtrat ist zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung das Wort nicht wieder zu erteilen.
 2. einen Stadtrat sofort von der Sitzung ausschließen, wenn er die Ordnung gröblich verletzt oder Anordnungen nicht befolgt. Ein ausgeschlossenes Mitglied des Stadtrates hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Leistet es dieser Aufforderung Widerstand, kann der Bürgermeister die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen und den Stadtrat entfernen lassen oder die Sitzung aufheben.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betroffene Stadtrat schriftlich Einspruch einlegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet der Stadtrat in der nächsten Sitzung unter Ausschluss der Stimme des Betroffenen. Der Betroffene ist zuvor anzuhören.
- (7) Der Ausschluss eines Stadtrates von der Sitzung ist mit dem Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (8) Zuhörer, die sich ungebührlich betragen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, können durch den Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Der Entfernung aus dem Sitzungssaal soll eine Abmahnung vorausgehen.
- (9) Zuhörern sind Äußerungen des Beifalls oder des Missfallens untersagt. Zuhörer, die hiergegen verstoßen, können aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ältestenrat, wie zu verfahren ist. Die Entscheidungen des Ältestenrates werden mit Mehrheit gefasst. Der Bürgermeister nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Eine Aussprache über die Entscheidung des Ältestenrates findet nicht statt.

§ 8 Konstituierende Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat tritt unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheides oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach rechtskräftiger Erledigung der Beanstandungen, zu seiner ersten Sitzung zusammen.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (3) Der Stadtrat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 32 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung gegeben ist.
- (4) Das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates

- (1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies der Verwaltung vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Falls ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung beabsichtigt ist, besteht gegenüber dem Sitzungsleiter eine Unterrichtungspflicht.
- (3) Jeder Stadtrat ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (4) Mitglieder der Ortschaftsräte können als Zuhörer an der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates in Angelegenheiten teilnehmen, die zum Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ortschaftsrates gehören.
- (5) Soweit erforderlich können auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige hinzugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger.
- (6) Der Bürgermeister kann Bedienstete der Verwaltung zur Teilnahme an der Sitzung bestimmen und ihnen den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. seinem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 4. einem von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
 5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den

- tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
 7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Gebietskörperschaft in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Stadt oder auf deren Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt
 - (3) Als befangen gilt auch, wer aufgrund einer anderweitigen Tätigkeit in Vereinen, Gruppen und Vereinigungen etc. tätig ist, die von der Entscheidung betroffen sind. Dies trifft nur auf ehrenamtlich Tätige zu, die Mitglieder von Vorständen sind.
 - (4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Stadtrat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
 - (5) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben. Er hat in diesem Fall in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (4) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.
- (5) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab; er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet

das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 12 Anträge und Vorlagen

- (1) Die Beratung über Verhandlungsgegenstände soll auf der Grundlage von Vorlagen und Anträgen erfolgen.
- (2) Anträge sind inhaltlich
 - Anträge zur Sache oder zum Verhandlungsgegenstand
 - Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Das Recht zur Einbringung von Anträgen und Vorlagen zur Sache oder zum Verhandlungsgegenstand haben:
 - jeder Stadtrat
 - Fraktionen
 - Ausschüsse
 - Ortschaftsräte
 - der Bürgermeister.
- (4) Anträge zur Sache oder zum Verhandlungsgegenstand bedürfen der Schriftform und müssen vom Antragsteller unterzeichnet sein.
- (5) Vorlagen werden durch den Bürgermeister den zuständigen Ausschüssen, den zuständigen Ortschaftsräten, den Fraktionen und dem Stadtrat zugeleitet.
- (6) Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Stadtrates in der Sache sind die Stadträte und jede Fraktion berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Gleiches gilt für Ausschüsse, sofern sie den Tagesordnungspunkt vorbereitet haben. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (7) Anträge und Vorlagen können während der Beratung zur fach- und sachbezogenen Klärung in die Ausschüsse, Ortschaftsräte oder an die Verwaltung verwiesen werden. Dem muss ein Geschäftsordnungsantrag innerhalb der Sitzung vorausgehen. Bei Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse oder an die Verwaltung ist zur nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates der Sachgegenstand erneut auf die Tagesordnung zu setzen und eindeutige Stellungnahmen oder Entscheidungsvorschläge vorzulegen.
- (8) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtrat Anträge gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 1. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 3. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 4. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 5. Antrag auf Schluss der Debatte
 6. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 7. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 8. Antrag auf Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist, wenn möglich, durch das Heben beider Arme dem Sitzungsleiter anzuzeigen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der im Absatz (8) festgelegten Reihenfolge abzustimmen. Anträge auf Schluss der Debatte sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert hat oder auf eine Äußerung verzichtet. Solche Anträge dürfen nur von Stadträten gestellt werden, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist jeweils einem Stadtrat die Gelegenheit zu geben, für oder gegen den Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen.

- (10) Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt gilt der Punkt der Tagesordnung ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden.
- (11) Bei einem Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird die Rednerliste verlesen. Wird der Antrag angenommen, darf kein Redner mehr in die Rednerliste aufgenommen werden. Die bereits in der Rednerliste vorgemerkten Redner dürfen jedoch sprechen.
- (12) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Tagesordnungspunktes, jedoch nicht auf die Sache selbst beziehen.
- (13) Anträge und Vorlagen können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, durch den Antragsteller bzw. den Einreicher verändert oder zurückgenommen werden.

§ 13 Beratungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadträte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung bestimmt der Vorsitzende zwei Stadträte zu Stimmzählern und zwei Unterzeichner der Niederschrift.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und erteilt zunächst dem Einreicher das Wort zur Begründung der Vorlage. Der Einreicher kann auf die schriftliche Begründung der Vorlage verweisen.
- (5) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (6) Nach den Erläuterungen, Begründungen bzw. Bemerkungen zu den Verhandlungsgegenständen eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (7) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der weiteren Redner.
- (8) Stadträte dürfen während der Sitzung das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wurde. Wer sprechen will, zeigt dies an.
- (9) Es ist grundsätzlich in freier Rede zu sprechen. Anfragen und Anträge dürfen verlesen werden, andere Schriftstücke nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden. Eigene Aufzeichnungen können verwendet werden.
- (10) Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (11) Die Redezeit kann durch Beschluss des Stadtrates beschränkt werden, jedoch darf dies nicht zu einer Beeinträchtigung des freien Mandates führen.
- (12) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- und Änderungsanträge.
- (13) Zur Geschäftsordnung ist unverzüglich das Wort zu erteilen.

- (14) Der Einreicher hat das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (15) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, kann noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Der Redner darf nur Angriffe und Äußerungen, die sich auf seine Person beziehen, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (16) Außerhalb der Fragestunde sind Zuhörer nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist binnen 4 Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister betraut im Einvernehmen mit dem Ältestenrat ein Mitglied der Verwaltung mit der Aufgabe des Schriftführers.
- (2) Die Niederschrift soll als Ergebnisniederschrift unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten der Verhandlung gefertigt werden.
Sie muss insbesondere enthalten:
 - den Namen des Vorsitzenden,
 - die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich werden muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - die Namen der zur Sitzung geladenen Bediensteten der Verwaltung,
 - die Namen sonstiger Personen, die zur Sitzung geladen wurden,
 - die Gegenstände der Verhandlung,
 - die Anträge,
 - die Abstimmungs – und Wahlergebnisse und
 - den Wortlaut der Beschlüsse.
- (3) Jeder Redner kann beantragen, dass eine von ihm selbst abgegebene Äußerung in die Niederschrift aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Ausführungen gemacht wird.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist dem Stadtrat innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

§ 15 Anfragen /Auskunftersuchen

- (1) Jeder Stadtrat hat das Recht, durch Anfragen, Auskünfte über Angelegenheiten der Stadt zu verlangen.
- (2) Anfragen sind schriftlich oder in einer Sitzung des Stadtrates mündlich an den Bürgermeister zu richten. Anfragen, deren Gegenstand den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses betreffen, sind durch den Bürgermeister zunächst dort einzubringen, es sei denn, die Beantwortung liegt im Interesse des Stadtrates.
- (3) Anfragen, die drei volle Werktage vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten.

- (4) Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Von den Anfragenden können zwei Zusatzfragen gestellt werden, wenn sich diese Zusatzfragen auf den Gegenstand der Fragen beziehen.
- (5) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 16 Anfragen der Einwohner / Anhörungen

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte können bei öffentlichen Sitzung Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs.3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragenstunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Stadtrat und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Stadtrat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates aufgenommen wird.
- (4) Die Fragestunden sind zeitlich von der Tagesordnung abzusetzen, also vor oder nach der Sitzung zu handhaben. Für den Fall, dass ein nichtöffentlicher Beratungsteil vorgesehen ist, kann die Fragestunde bereits nach Beendigung des öffentlichen Teiles durchgeführt werden.
- (5) Jeder Einwohner kann zu einem Thema je eine Frage stellen. Fragen können an den Bürgermeister, Stadträte oder eine Fraktion gerichtet sein. Zulässig sind nur Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.
- (6) Schriftlich gestellte Fragen sind dem Bürgermeister spätestens acht volle Werktage vor der Fragestunde mitzuteilen und werden in der Fragestunde mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist.
- (7) Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht den örtlichen Wirkungskreis betreffen oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich oder in Form und Inhalt beleidigend sind.
- (8) In der Fragestunde ruft der Vorsitzende die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge auf, wie sie ihm zugegangen sind. Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Bediensteten übertragen. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Eine Aussprache über die gestellte Frage und die erteilten Antworten findet nicht statt.
- (9) Fragestunden können bis zu 60 Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden können, werden nach Abstimmung mit dem Fragesteller schriftlich beantwortet oder in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- (10) Der Verlauf der Fragestunde ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten.

§ 17 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Stadt informiert ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises.

- (2) Über Planungen und Vorhaben der Stadt, die für ihre Entwicklung bedeutsam sind oder die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange ihrer Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.
- (3) Über die Einsichtnahme in die Unterlagen der öffentlichen Sitzungen durch Bürger entscheidet der Ältestenrat. Der Presse sind die Unterlagen der öffentlichen Sitzung mit der Tagesordnung zuzustellen.
- (4) Die Bekanntgabe der Beschlüsse des Stadtrates erfolgt gem. § 37 Abs.1 Satz 3 SächsGemO oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 18 Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Ortsteile beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sofern der Stadtrat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Stadträte und Bürgermeister sollen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternder Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen. Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Stadt zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in örtüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für das Verfahren in den Ausschüssen sind grundsätzlich die für den Stadtrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung anzuwenden, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung nach § 4 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (3) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Stadtrat an seiner Stelle, in den Fällen des § 41 Abs. 4 SächsGemO ohne Vorberatung.
- (4) Der Bürgermeister kann seine Stellvertreter oder, wenn auch diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses im Vorsitz des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.
- (5) Die Entscheidung nach § 52 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO im Falle des Widerspruches des Bürgermeisters trifft der Stadtrat.
- (6) Stadträte, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.

§ 20 Bildung der Ausschüsse

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen.
- (2) Einigen sich die Mitglieder des Stadtrates zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluss des Stadtrates über die Annahme ausreichend.
- (3) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

§ 21 Verfahren in den Ortschaftsräten

- (1) Für das Verfahren in den Ortschaftsräten sind grundsätzlich die für den Stadtrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung anzuwenden.
- (2) Die Entscheidung nach § 52 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO im Falle des Widerspruches des Ortsvorstehers trifft der Stadtrat.
- (3) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 22 Fraktionen

- (1) Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion ist eine Vereinigung von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Hospitanten anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, den Namen des Vorsitzenden seiner Stellvertreter, der übrigen Fraktionsmitglieder und etwaige Hospitanten sowie jede Änderung sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist ferner anzuzeigen, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärung abzugeben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt 17. Dezember 2007 in Kraft.